

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0551/18	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	30.10.2018/ 13.11.2018	3	/	7
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	01.11.2018/ 14.11.2018/ 05.12.2018	3	/	4
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	06.11.2018/ 20.11.2018	3	/	4
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	07.11.2018/ 21.11.2018/ 12.12.2018	5	/	3
5 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	29.10.2018	/	4	1
6 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	30.10.2018	2	3	/
7 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	05.11.2018	/	/	5
8 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	06.11.2018	/	3	2
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	07.11.2018	2	/	3
10 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	08.11.2018	3	/	1
11 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	12.11.2018	3	1	/
12 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	13.11.2018	5	/	/
13 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	14.11.2018	5	/	/
14 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	14.11.2018	2	/	1
15 .	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	15.11.2018	6	/	/
16 .	Stadtrat	19.12.2018	mit Änderungen mehrheitlich beschlossen		

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aschersleben

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 100 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 KVG LSA die

Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 101 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung);
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Mit Auslaufen der Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Groß Schierstedt, Neu Königsau und Westdorf gelten gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 Grundsteuergesetz sowie § 25 Abs. 4 Satz 1 Grundsteuergesetz für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben ab dem 01. 01. 2019 einheitliche Hebesätze. Diese werden in der beigefügten Haushaltssatzung entsprechend festgesetzt.

Da der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2018 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf er gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Im übrigen enthält der Haushalt 2018 keine genehmigungspflichtigen Teile, zumal wie in den Vorjahren für Investivmaßnahmen keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, und auch für die mit Verpflichtungsermächtigungen fortzuführenden Baumaßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 keine Kreditaufnahme erforderlich wird.

Zuständigkeit:

§§ 45 Abs. 2 Ziffer 1, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage

Amtsleiter